Satzung der "Sangerhäuser Bürgerstiftung"

Präambel

Die "Sangerhäuser Bürgerstiftung" will Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Region aus den verschiedensten Bereichen zusammenführen, die bereit sind, das bürgerschaftliche Engagement auf allen Gebieten des gemeinwohlorientierten Zusammenlebens zu unterstützen und zu entwickeln. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden erfolgen. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in den von der Bürgerstiftung unterstützten Projekten zu engagieren.

§ 1 Name, Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Sangerhäuser Bürgerstiftung".
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Stadt Sangerhausen und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Zwecke und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat die Zwecke,
 - a) Bildung und Erziehung,
 - b) Jugend- und Altenhilfe,
 - c) traditionelles Brauchtum und Heimatpflege,
 - d) Kunst, Kultur und Denkmalpflege,
 - e) Sport und Gesundheit,
 - f) Pflege und Unterhaltung von Friedhöfen und Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten,
 - g) Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz einschließlich des Klimaschutzes

zum Gemeinwohl der in der Stadt Sangerhausen lebenden Menschen nachhaltig zu fördern und zu entwickeln.

- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen,
 - b) Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen,
 - c) die Förderung von freiwilligem Engagement und Motivation von Bürgern sich in unterschiedlichen gemeinnützigen Bereichen zur Stärkung des Gemeinwohls der Stadt Sangerhausen einzubringen,
 - d) die Förderung der Gemeinschaftsarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - e) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung, z.B. durch öffentliche Veranstaltungen, zur Verfestigung der Stiftungszwecke und Stiftungsgedanken in der Bevölkerung.
- (3) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Zweckverwirklichung ist abhängig von den finanziellen Möglichkeiten.
- (4) Die Stiftung verbreitet die Stiftungsergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Bildung von freien und zweckgebundenen Rücklagen ist zulässig, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Treuhandvertrag ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen, sie ist dazu aber nicht verpflichtet. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (4) Die Stiftung soll zur Verwirklichung ihrer Zwecke Spenden einwerben oder entgegen nehmen. Die Verwendung der Spenden richtet sich nach dem im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO.
- (2) Zur Werterhaltung können, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln müssen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 6 Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist der Stiftungsbeirat: Dieser besteht aus 3 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter der Stadtverwaltung Sangerhausen,
- einem Vertreter des Vorstandes der Volksbank Sangerhausen,
- dem Geschäftsführer der Stadtwerke Sangerhausen.

§ 7 Treuhandverwaltung

- (1) Die Stadt Sangerhausen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel.
- (2) Die Stadt fertigt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Bericht, in dem die Vermögenslage und die Mittelverwendung erläutert werden.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen der Stiftung beschließt der Stadtrat der Stadt Sangerhausen. Die Änderungen dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Der Stadtrat der Stadt kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Sangerhausen. Die Stadt Sangerhausen hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- oder Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.